

Rosenbrock, Rolf

Article

Das Milliarden-Ding

Dg - demokratisches Gesundheitswesen

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Rosenbrock, Rolf (1980) : Das Milliarden-Ding, Dg - demokratisches Gesundheitswesen, ISSN 0932-5425, Pahl-Rugenstein, Köln, Iss. 2, pp. 41-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/112171>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB). Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
Bibliothek und wissenschaftliche Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)
Library and Scientific Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**. More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Das Milliarden-Ding

Am 12. 2. 1980 entschied der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs endgültig und rechtskräftig, daß Hoffmann LaRoche die Preise für Valium und Librium nicht senken muß (AZ KVR 3/79).

Urteilsscheite – so verständlich sie ist – wäre hier fehl am Platz; zu fragen ist vielmehr, ob das in der Bundesrepublik zur Verfügung stehende Instrumentarium – selbst bei optimaler Handhabung – überhaupt ausreichen kann, einen Pharmakonzern an der systematischen Plünderung der Krankenversicherungskassen zu hindern.

Das Bundeskartellamt arbeitet auf der Grundlage des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung“, zu seinen Aufgaben zählt das Vorgehen gegen mißbräuchliche Preisgestaltung. Die Ermittlungen gegen die Hoffmann LaRoche AG wegen der Preise für Valium und Librium begannen Anfang der 70er Jahre. Der Umsatz für sämtliche Tranquillizer der Benzodiazepin-Gruppe, zu denen die beiden Präparate gehören, betrug damals (1971) 89,7 Mio. DM, der Marktanteil für Valium und Librium lag bei 62,8 %. Das Kartellamt wies nach, daß die deutsche Tochter, die Hoffmann La Roche AG in Grenzach, der Schweizer Muttergesellschaft in Basel neben sehr hohen Lizenzgebühren für den Wirkstoff mehr als das 120fache der Herstellkosten überwies (wodurch die überhöhten Gewinne steuergünstig in der Schweiz anfielen), was immerhin noch dem 90fachen des in Italien notierten Marktpreises entsprach. Unter Akzeptierung sämtlicher anderen Posten der vorgelegten Kalkulation, wie etwa 40 % allgemeine Kosten und fast 20 % Gewinn, kam das Kartellamt 1974 durch Einsetzen eines realistischen Wirkstoffpreises in die Kalkulation zu dem Urteil, Hoffmann LaRoche müsse den Valium-Preis um 40 % senken.

Dies hätte – rechnet man die automatische Senkung der Apothekenaufschläge ein – zu einer jährlichen Ersparnis von 40 Mio. DM geführt. Doch die Hoffmann LaRoche AG kämpfte. Und sie wußte, worum es ging: Das US-amerikanische Wirtschaftsmagazin Fortune hatte einer immer verbitterteren Öffentlichkeit vorgerechnet, daß das Unternehmen von 1960 bis 1973 allein mit seinen beiden Tranquillizern weltweit 8 Mrd. Schweizer Franken Gewinn gemacht hatte, allein 1972 betrug der Reingewinn der Firma nach Abzug aller Steuern und ohne Berücksichtigung aller Bilanztricks 900 Mio. Schweizer Franken. Der juristische Kampf verlief in den folgenden Jahren in gestaffelten Schlachtreihen durch alle juristischen Instanzen: zunächst hob das Kammergericht Berlin die vom Kartellamt

verfügte sofortige Vollziehung der Preissenkung auf, denn Hoffmann LaRoche war in die Berufung gegangen. Anfang 1976 kam das Kammergericht zu dem Ergebnis, die Preise müßten um 28 % gesenkt werden. Hoffmann LaRoche ging erneut in die Berufung, diesmal vor den BGH, der die Angelegenheit an das Berliner Gericht zurückverwies. Dieses verurteilte die Firma im August 1978 zu einer Preissenkung um 24 %. Auch hiergegen wurde Berufung eingelegt, so daß der BGH nunmehr endgültig zu entscheiden hatte.

Es wurde eine große Schlacht um Zahlen und Begriffe: um die Berechtigung und Möglichkeit internationaler Preisvergleiche wurde vehement gestritten, schwankende Wechselkursparitäten lösten tiefgreifende Diskussionen aus, die Abwägung theoretische Konzepte der Abgrenzung des „relevanten Marktes“, von Marktstruktur- versus Marktergebnistest, von Als-Ob-Wettbewerb versus Vergleichsmarkt, Saldierungstheorie versus Mosaiktheorie füllten die Schriftsätze der befaßten Instanzen, die gleichzeitig noch mit Forschungszuschlag, Rennerzuschlag, Patentverletzerzuschlag, Strukturzuschlag und letztlich noch mit einem Erheblichkeitszuschlag zu hantieren hatten. Die wettbewerbsrechtliche Seite des Falles ist ganz sicher gut für etliche Dissertationen.

Nicht gut ist sie für die Versicherten, denn während der gesamten Dauer des Verfahrens flossen Jahr für Jahr – vorsichtig geschätzt – 20 Mio. DM an Extraprofiten in die Kassen des Konzerns – seit Beginn der Ermittlungen mehr als 200 Mio. DM – für zwei Präparate eines Unternehmens.

Als der BGH nunmehr endgültig zugunsten von Hoffmann LaRoche entschied, führte er vor allem vier Gründe an (die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor):

1. Der Marktanteil von Valium/Librium habe sich im Lauf der Zeit halbiert, er betrage (1977) nur noch 32,6 %. Allerdings bedeutet dies für Hoffmann LaRoche keine

Umsatzeinbuße: Praktisch unverändert wurden 1977 in der BRD für 58,3 Mio. DM Valium und Librium verkauft.

2. Die Preise der Konkurrenzpräparate liegen teilweise erheblich über denen von Valium und Librium.

Dabei übersieht der BGH geflissentlich, daß dies bei Abwesenheit von Preiskonkurrenz auf dem Pharma-Markt gang und gäbe ist: Nachstoßende Anbieter ähnlicher Präparate richten sich mit ihren Preisen keineswegs nach ihren Kosten, sondern nach dem gegebenen (überhöhten) Preisniveau, da Preisunterbietung nicht – oder erst nach vielen Jahren – zu erhöhtem Absatz führt.

3. Es sei zu berücksichtigen, daß die Patente für Valium und Librium 1977 bzw. 1978 ausgelaufen seien.

Gerade der Fall Valium/Librium ist aber ein guter Beweis dafür, daß das Auslaufen von Patenten auf dem Pharmamarkt ein einmal gegebenes überhöhtes Preisniveau nicht erschüttert.

4. Die Preise der als Vergleich herangezogenen Firma Centrafarm könnten nicht als Ausgangspunkt für vergleichende Preisberechnungen herangezogen werden, unter anderem deshalb, weil es in den Niederlanden seit dem 1. Januar 1977 eine Preisverordnung gibt, nach der Preiserhöhungen für pharmazeutische Artikel nur bei nachgewiesenen Kostensteigerungen vorgenommen werden dürfen.

Angesichts der geringen Möglichkeiten kartellrechtlichen Vorgehens gegen den Mißbrauch des Pharmamarktes und der äußerst zurückhaltenden Nutzung dieser Möglichkeiten wäre die Herstellung der Vergleichbarkeit mit dem niederländischen Markt in diesem Punkt sicherlich ein guter Ansatz für Kostendämpfung.

Rolf Rosenbrock, Berlin (West)

Übrigens:

**Auf dem Gesundheitstag
Freitag, 14.00–17.00 Uhr
Simon, Rosenbrock, Greiser:
Aktuelle Probleme in der ambulanten Arzneimittelversorgung
Techn. Univ., HS 0107**